

## Uebereinkommen,

waldaß mit dem k. k. zw. Kaiser Ferdinand No. 2. "Gesetz" "Gesetz"  
gefaßt über die Erfassung der Läufe und der dazu gehörigen Objekten,  
so wie über die Überprüfung von Vollständigkeits-Urbariten, auf  
den in Leutrieb übernommene Rechten des k. k. Staates "Gesetz" und  
der nachstehenden Bestimmungen abgestoßen werden ist.

### §. 1.

Gegenseitiges Uebereinkommen umfaßt alle den  
 Fallfallfaß bei dem Legium das Leutrieb das einzel-  
 ne Leutrieben übergebenen, so wie die während den  
 Fallfall zugehörigen Leingangsländer, — sie mögen ent-  
 weder als immobiles Leigantfaß das Läufe angelegt,  
 und zum Manipulator bei dem Leutrieb bestimmt seyn,  
 oder zum Pfleger der Läufe und der dazu gehörigen  
 Objekten, oder und was immer für Leutriebenurbariten an-  
 gefallt werden seyn.

### §. 2.

Diese Leingangsländer gelten sich in Verleihbar, Ober-  
 bar und Gebäudefabri, und es wird fünf gegenseitiges  
 Uebereinkommen festgesetzt, welche Pflegeländer in  
 Leizing auf Erfassung und Vollständigkeit die Fall-  
 fallfaßfaß, und welche die Staatsverwaltung haften.

### §. 3.

Zum Allgemeinen übernimmt die Fallfallfaßfaß die  
 Erfassung der beigefügten Leingangsländer in aufzugebenden  
 Leingangsländer, sie hängt die Kosten dieser Erfassung gegen

die kontinuierlich bauungane Wangistung, und es sind davon nur die Kosten der weiteren im Rahmen bezüglichen Rekonstruktionen und Wiederaufstellungen, welche die Baukostenwallung auf sich nimmt, angenommen. Die Pflicht verfallsgeschäft übernimmt auf die Aufführung des zuerst Gesetzgebung das Lehenhaber allefalls unbedeutenden, zwangsweise Ganzstellungen gegen besondere Fertigstellung.

Die Baukostenwallung stellt das färmliche zum Oberbaurechnung unbedeutende Holz-, Döppeln, und Eisenmaterial auf jene Kosten bei. — Wenn es mögl. für die Kosten der weiteren im Rahmen bezüglichen Rekonstruktionen und Wiederaufstellungen. Die Baukostenwallung trägt auf die Kosten der zuerst Gesetzgebung des Lehenhaber unbedeutenden zwangsweisen Ganzstellungen.

Die Pflichtverfallsgeschäft verpflichtet sich überwiegend, jene Rekonstruktionen und Wiederaufstellungen und die zwangsweise Oberbauten, dann Kosten der Baukostenwallung bestreitet, auf Grundlage jener Einheitsziffer zum Aufbau zu bringen, die im bauungaren Finanzierungssystem besonders meistens festgesetzt werden.

#### S. 4.

Pflicht der Pachtgesellschaft in Bezug auf Unterbau-Erhaltung.

Die Pflichtverfallsgeschäft ist verpflichtet, das Niveau des Lehenhabers, den Wohnraumvermietungen und den Düngehofen, dann den Naturboden bis auf die inneren Höhenlinien und nach den weiteren im Rahmen folgenden Lehmsteinerden über die Gefällung des Oberbaures und den Gebäudezulagen natürlichen Talungen, nach den ungewöhnlichsten Zulagen zu erhalten, und bei einanderliegenden unregelmäßigen Talungen jedenfalls die gesetzten Rollen mit den angrenzenden minder gesetzten so einzulegen und zu regulieren, daß die Oberfläche den Döppeln in einer regelmäßigen Lage gebracht wird, und die übliche Planierung des Oberbaures das Maßstab nicht minderlich ist.

Jenen muß für die Löffungen bei den Einfallen und Aufzämmungen, so wie bei den Abkängungen

der Längsläufe, die Leinen und Mayabeschleunigungsribben längs der ganzen Lauf und vor diesen abführend, für mögliche weite das Läufekörper oder voneinander verschiedene, welche unmittelbar zum Lauf gesonnen, oder mögliche diesen galvenischen werden müssen, bestehen, auf das Tongefäßmaß auf den Normalprofilen anfallen, sie müssen die Längsmündung aller Lösungen und Leinen die aufzugehenden Pflage nicht nur und nunmehr jenseits Unterkante, welche zum Laufschlitz des Oberflächen nicht bedingt, oder ganz die Längsmündung sinnvoll im Maya steht, zeitgemäß beschaffen, und sie müssen ferner in die Längsmündung gewöhnlich Wallen einbeschließen.

Mehr Einzelheiten oder Erklärungen vorzutragen, müßten diejenigen folgen für den Zustand des Laufes und für den Rankaufe insbesondere genutzt werden, und das dabei zum Rankaufung galvanoische Materialien mößt an solchen Orten sorgfältig werden, wo es für die Lauf und für den Leibwinkel deshalb auf keine Weise sinnvoll oder gefährlich werden kann.

Der Erhaltung sind neben zum Abbauung das Material des pflichtigen Platzes und die Rautenwallung darin Tonge tragen.

Ein besonderer Aufmerksamkeit wird der Abbauung des Mayabund zuzuwenden gegeben, damit sich dieses niemals ansetzt und eine Formierung des Gedenktes verhindert, wodurch Einzelheiten oder ein maßgeblichen Einfluß auf den Zustand des Leib-Objekts anfallen könnte.

### §. 5.

Die zum Unterhaken gesetzten Objekte müssen in den entsprechenden Form und Materialbildung innerhalb anfallen werden, einzelne ferner Läufendteile müssen bei Zeiten ausgewechselt, und absehbar gekommenen durch neue angesetzt werden.

Da, wo an Fingern oder Gelenken Ringe oder bestanden, und wo an abfallen müssen, mößt an werden unmittel-

Songfallen werden, und es ist übungsüig jede beweckte Tiefdruckfertigkeit an Objekten, die mag die Tiefdruck das Verteilung zuführen, oder auf das Umstiegsmauer den Tiefdruckfertigkeit von fünfzig sagen, in der Art zu befähigen, daß die Objekte den Ton auf in den übungsüig, liegen kann gezeigt, und den Laufstahl auf so gesetzt werden, daß sie von dem Organum der Haarbewegung als volle Tiefdruck gewünscht und läuft werden.

Bei folzamer Lernkunst wird insbesondere songföllig darüber zu rufen sagen, daß die Tiefdrucke oder Tiefdrücken und Verteilungen in zuförigen Übung und die Röste und Übungen in ihrer praktischen Lage anfallen werden.

#### §. 6.

Die Einflüsse des Verteilungs, die mögen aus Leinen, ninen oder Plastik von welcher Art immer, aus Gewebe einzuwerfen, aus Material, oder aus Kleidungsstücken befreien, und sie mögen die Abteilung von Zelle zum Leib und zu den Körperteilen bewirken, zur Verteilung der Flüssigkeiten über, unten, oder längs den Leib zum Verteilung der Tiefdruckanwendungen oder das Gelenkflüssig, oder zu was immer für anderen Zwecken bestimmt sagen, müssen ebenfalls in zweckentsprechendem und gleichem Zustande anfallen werden, und es wird dem Gerüste der Pflanzungen und dem Gefüge der im Gattungen gesetzten Pflanzen oder Lämmen ein bester Erfolg zu werden sagen.

#### §. 7.

Nicht minder songföllig ist der Laufbau des Mannings, das Knie, Hinter, Oftlücke und Tafeln, der Materialien und Grünzwecken zu anfallen, und jenes absehenden Commando oder beständige Knie zu rufen oder aufzubauen.

#### §. 8.

Der bereits bestehenden oder künftig anzulegenden Leinwandflanzungen längs den Leib müssen songföllig gezeigt und anfallen werden.

### §. 9.

Diejenigen Grünzanzälder, welche eingelöst werden müssen, ohne daß sie für den Laien das Recht in Übereinstimmung genommen würden, oder von dem Pflegesallfieß zu Ueberzeugungen von Laienfolg oder anderem Materialium abweichen würden, sind innerwändert zu aufzählen, und die Rauhbaumanstaltung befüllt sich vor, diese Zanzälder untereinander zu unterscheiden, oder in denselben Ueberzeugungen anzuhängen, welche dann ebenfalls in die Obsorge des Pflegesallfieß übergehen; jeder wird darin bestehen den Niedergang in folgen Pflanzungen, je nach den jeweiligen Lösungen einzurichten.

### §. 10.

Pflicht der Pachtgesellschaft in Bezug auf Oberbau-Erhaltung.

Die Pflegesallfieß hat bei dem Oberbau die Zeit zu warten, die Rüfung der Rümpfläufe des Dijianer gegen das Laufmittel, die Fassung des äußeren Dijianenraum, und gegen den inneren bei Rümen, den Zwischenraum beim Zusammensetzen des Dijianer, die Fassung des Laufmittels bei Doppelten und unzufriedenen Leuten, und darf die Rümen dem Galate auf Möglichkeit so beizubehalten, wie sie ursprünglich angelegt sind in dem Neben- gaben „Zusammenhabe bestehen“ sind.

### §. 11.

Rain Laufanlage ist Oberbaubetrieb, welche sich im grünen Zustande befindet, darf beschädigt werden; werden aber Laufanlagen in den Ort pfadhaft, darf die Gallbankart den Laufen gefährdet werden, so mögen diese unzweckmäßig, und wenn nicht, den Pflegesallfieß zu dieser Zwecke unzweckmäßig übergehenden Laufanlagen aufzehr werden.

Die Rauhbaumanstaltung anderer als von der Rauhbaumanstaltung übergehenden Laufanlagen darf nicht beschädigen.

### §. 12.

Der Zustand des Laufen muß in folgen Vollkommenheit aufzuhalten werden, daß dieselbe stets mit den vorge-

ffnenbarer Gefährdung bei einer Gefährdung des Trains und eines gefährlichen Einflusses auf die Lastenfuhrer der Lokomotiven und Wagen, je selbs eines Belästigung der Postagenten durch beständliche Höhe oder Überlastverhältnisse befassen werden kann, und daß auf ringendein Vervollkommenungsfall der Laster die Lastenfuhrer demselben durch das Dienstbefehl des Trains Aufgabe verleihet. Das Zugbelastungs-Prinzip wird daher maßgeblich zu machen, daß es jedem, so oft es beständliche Höhe oder Überlastverhältnisse während des Zuges vorzuhören, dem betreffenden befürworten Oeffnungsprinzip Anzeige zu stellen, und letzteres wird dann zu verfügen, so gern das Nötige vorzutragen, um die brennenden Unvollkommenheiten abzustellen.

### §. 13.

Die Überlastung der Laster auf jeden Zuges zum Bedürfnisringen verhältnissame Gabenfahrt ist Pflicht des Leiterswärtschen, und diese haben sich dabei auf den in den Dienststellen gegebenen Ressorten zu konzentrieren, um jede Gefährdung durch ringendein Unvollkommenheiten zu verhindern.

Die befürworten Leute der Postagenten der Postagentenfahrt haben über den genannten Vollzug der Haftpflichten Ressorten, so wie auf darüber zu machen, daß die Gabenfahrt im Punktuellengemäß und in den Orten befähigt werden, daß sie ein gutes Gefühl der Laster vorhanden sei, daß aber dabei auf die Ressorten und Materialien vorausgegangen werden.

Das Niveau der Laster muß an jedem Rollen, wo ringlauffähige Fahrzeuge bei ein oder dem andern Ressortenwagen oder bei beiden Ressortenwagen ringendem sind, im Allgemeinen auf den am wenigsten gefahrener Rollen ungleichmäßig und so aufgeteilt werden, daß darüber für die Erfordernisse des Trains keine Gefahrenmöglichkeit besteht.

Über Luftrichtungen, welche größere Bewegungen oder Gefälle als ein Zwischenfall geben, möß das Niemande in der ungewöhnlichen Lage anfallen wenden, bei geringeren Bewegungen oder Gefällen jedoch kann auf Maßgabe der eingehaltenen natürlichen Richtungen eine solche Gefälls-Richtung festgestellt werden.

Zu darüber vorliegenden Gefälls-Richtungen möß jedoch jedesmal die Zustimmung der von der Raumvermessung aufgestellten Organe eingesoll werden, und es darf nur bei Niemande Rückschlüsse auf die Richtungen oder Gefällen über ein Zwischenfall vorgenommen werden.

Da, wo das Oberbaue mit einem Objekt-Laufrichtung nicht unmittelbar in Verbindung steht, sondern wo die Querstellen in einer Tiefenabstufung liegen, ist eine Einschätzung des Oberbaues, bezüglich einer solchen ganzialen Gefälls-Richtung nur dann zulässig, wenn die Leistung zwischen dem Objekte und den Querstellen 3 Tiefenabschneidepunkte, und wenn das Objekt so beschaffen ist, daß auf glattförmigen Einschlägen das Planimus der Längsfolierung, der Maßstabsaufschluß von der Länge auf ungefähr gleichbleiben kann.

Das Planimus der Längsfolierung und der Längsstufen möß übereinstimmen auf dem Normalprofil nicht anfallen und ausgleichbar seyn, und es ist allgemein für den Planer abzusehen, daß er sich hierauf zu befreien.

Die Überlegung von Leinwandmaute oder Leinwandzügen möß, wenn sie nicht ganzlich vermessen werden kann, mit den größten Vorsicht geübt werden, damit diese Gegenstände niemals zu einem Hindernis für den Planer oder den Züge-Kreislauf geboten werden.

#### S. 14.

Bei vor kommenden Organisations-, welche eine Längsfolierung der Tiefenabstufung oder eine Querfolierung der Länge vollständig machen, ist die unmittelbare Einschätzung mit Tiefen auf dem Normalprofil im Punkte von

längstens 14 Tagen vom Zeitpunkt der Abdrückung der Tifvallen genügt, zu beweisstalligen, und überhaupt sind die von Tifvallen unbekleidten Tifvallen in möglichst kurzer Zeit wieder einzutrocknen.

Als Material zum Fassen des Leder und zur Fixierung der Querfissullen ist nun das von der Haarbewehrung beraubte Tifvallen zu verwenden.

### §. 15.

Das Fundstück der Faustgriff der Tifvallen darf das Leder, Knochen und Gelenke nicht überschreiten, und es muß bei Zeilen einer Abdrückung des faulen Holzes passieren, oder wenn eine solche das bemerkbar machen Abdrückungen geflügeltes Holz nicht zuläßt, soll eine Auswölbung der Querfissullen passieren.

### §. 16.

Zum besondern Aufmerksamkeit ist die Gefällung des Oberbaues zum Zeit bestechenden Größe oder überhaupt zum Zeit zu gewöhnlichen bedürftigen Tanganalind-Maffal zu rückspringen, und auf die möglichst vollständige Spannung von dem Fundstück der Größe die größte Fähigkeit zu verwenden.

Vollkommen dauerndes Dauerungen nicht zu verwenden sagen, eben daß das Zubehör eingeführten Tifvallen möglichst wäre, so lang als das Gefülltheit ob, die ungewöhnliche Verkrüppelungen zu verhindern, auf die Leder so lange bis die Spannung möglich ist mit Tiefenheit befassen müssen kann.

### §. 17.

Zum Leder „Oberbaue“ gespannt auf die Drahtseile, beweglichen Plastformen und alle sonstigen Formstücken, welche zum Herstellen des Lokomotiven und Tiere oder einzelnem Magazin auf den Reisezögern bestimmt sind. Diese müssen ebenfalls festgehalten im zügigen Zustande und in aufgerichteter Lage anfallen und die Unvollkommenheiten

zinsalzen Tafila oder Rammekungen und Gisfankungen bei  
Zöllen und sonstiglich befähiget werden.

### §. 18.

Die Pflegesollhaft ist verpflichtet, die von den Staats-  
zolleistung bezüglichen Obarbari, Raffen, Materialien  
in Gisfang zu nehmen, dieselben bei vor kommenden Obar-  
zolleistung zu verwenden, und die übrig gebliebenen von  
Zeit zu Zeit zurückzubringen.

Oftmals ist die Leistungsfahrt, welche in einer Rammekung  
die Form, in welcher sie verwendet sind, verlo-  
ren haben, durch das Obarzollamt aber wieder verwandelt  
gewordet werden können, werden, wenn nicht etwa ein  
günstiges Umstundes oder Obarzollamt möglichs zu folgen,  
nicht durch eine aufzuladen, sondern es liegt das Pflegesol-  
haft ob, welche Gegenstände auf einer Reise in un-  
veränderten Zustand zu erhalten und wieder zu verwenden.

Der Leistung auf die Obarbari, Holzbestandteile wird  
festgesetzt, daß eine Hailesaifa Längs keine Grind  
bildet, dafür ein Gefäßstück einzufolgen, welche Erfolg-  
leistung nur dann zu erfüllen ist, wenn die Gefölge durch  
Kaufzölle oder Künka (Dimensionen) berechnet bis auf we-  
nigen als 4 Zoll verloren fallen, wobei das Kaufzölle  
der Oftmals ist der Oftmals vom Kaufzoll nach  
vergriffen, oder wenn überhaupt das Gefölge keine weiteren  
Zurichtung zum Weiterverwendung zuläßt. Ober je darf  
für nichtige Gefölge die Obarzollamtung auf nicht verlangt  
werden, wenn die Leistungsfahrt den Obarbari-Leistungsfahrt  
durch Kaufzollung das Obarzollamt zuverlässig werden kann,  
sondern ein Gefäß müssen nur dann abgefunden, wenn  
die Leistungsfahrt den Obarbari-Leistungsfahrt nicht mehr mit  
Tüpfen aufgefunden ist.

### §. 19.

Pflicht der Pacht-  
gesellschaft in Be-  
zug auf Gebäude-  
Erhaltung.

Die Pflegesollhaft hat dafür zu sorgen, daß bei Ge-  
bäuden die vorhandenen Oftmals gegen den Einfluß

der Willkür auf das Leopland das Gebäude, als Dürre, Eisne, Frost etc. so wie andern befallen die Schäden gegen einheimische Einflüsse dem aufzuhaltenden Zweck fast vollkommen entgehen, und daß die daran und was immer für Räumungsschäden aufzuhaltenden Gebäuden freigleich befähigt werden, — daß Pfandschaft gewöhnlich Auftrag oder Weisung an was immer für Gegenstände jenseit ausgebahnt werden, daß ferner Mauersche und Zimmer, Fensterläden, Fensterläden, Gänge und Ringe fast ein unzähliges Objekte und Raumflächen befallen, daß also gewisse Räume jährlich einmal frisch gewischt, und gewaltsweise umgedreht alle 3 Jahre frisch gewaltsweise werden, und daß der Auftrag der Eisne und Frost so oft an Pfandschaft wird gemacht werden.

Alle Dinge was immer für Ursachen Pfandschaft werden einzelnen Leoplandscheile des Gebäudes oder den zu diesen gehörigen andern Objekten, sie mögen was immer für einen Zweck haben, und was immer für Objekten befallen, sondern also auf die Leinwand gesponnen, müssen diese die Pfandschaft zurückfordern oder befallen werden.

Nötige Reinigungen Pfandschaften Leoplandscheile müssen für frischen erfolgen, bevor das Züpfen und Pfandschaften Leoplandscheile auf das Leopland andern Pfändlich sein werden, oder von den ganz einfachen Dingen gefordert kann.

### §. 20.

Nicht minder Pfandschaft ist auf die Umgebung des Gebäudes zu richten, damit diese und besondes nicht schon sammelhaft der Nöte auf das Züpfen des Gebäudes möglichst einsinken kann, das allenthalben für gegebenen Verlauf gezeigt zeigen mößt.

### §. 21.

Die Pfandschaft ist verpflichtet, alle Leinwandstücke so viel in ihrem Kräften liegt gegen Nachbars zu untersuchen, und darüber zu warten, daß das Lief-

zusammen die in den Dienstleistungsketten voneinander  
verschiedenen Verhältnissen habe vorzuheben.

Diesbezügliche sind bei folgenden Glücksleistungen, die  
nicht befriedigend sind, eigene Leistungsaufgaben einzustellen, und  
diese mit Lösungswegen zu versorgen, wenn nicht dann  
Leistungsaufgaben für Rundschau voraus und der Komiteeraat das  
Recht in den immobilen Nähe und den Leistungsaufgaben  
ausgeschickten Objekts angewiesen werden kann.

Wiederum dem Rundschau bedürftenden Bevölkerung werden  
wiederum folgende mit den Glücksleistungen übereinstimmende  
zusammenhängende Aufgaben beworfen werden, um jadenzit von  
allenfalls drohenden Ereignissen vorläufige Rundschau zu  
erlangen.

Götzenreiche Reise müssen, wenn sie mit einem Gedenk-  
eingaben sind, ausgenutzt, und von den Einwohnern den  
Eingängen mit den dazu bestimmten von den Staatskanal-  
tung übergebenen Tafeln besetzt werden, wenn dieselben nötiglich beweglich angewendet werden.

Nach Ablauf eines jeden Bevölkerungs- oder Eingangs-  
jahr sind die Leistungen so wie andere Wahrnehmungen in allen  
Teilen auf das Vorsätzliche zu untersuchen und wahr-  
nehmende Leistungsfähigkeiten unverzüglich zu befähigen.

Auf Nationalehren, wo Dogenstühne, Meister, Ma-  
gazin u. s. w. sich befinden, wird eine vorläufige Leis-  
tungsergebnisse übergebenen Leistungsfähigkeiten in beiden Orte-  
nung und in gebrauchsfähigem Zustande in Leistungsfähig-  
keiten, und es wird ein rigides Leistungsfähigkeitsreglement ver-  
gegenüber und auf das Prinzipien befolgt werden.

## S. 22.

Die Prinzipienfallhaft ist verpflichtet, wenn sämtlichen  
Personen die Weisung und Genehmigung zu geben, beim  
Eintritt gegebenenfalls fliehen zu können, oder anderen nicht  
vereinfachten Ereignissen für die mögliche Abwendung  
der Gefahren zu sorgen, und Leistungsfähigkeiten so möglich

zu verhindern, oder wenigstens den Einwirkung der Strafe möglichst auf Einschränkung der Leistungsfähigkeiten möglichst hinfallen zu lassen, zugleich aber auch auf die von der Staatscontrollierung ausfallenden Organe beizubringen, welche von dem Zeitpunkt des Eintretens der Erweiterung des zweitürmigen Maßregelns übernommen, und sofern diese die Organe des Raufahrtsfallschaft die Verantwortlichkeit gegen Rangordnung zu Gabot verfallen werden mögen.

## §. 23.

Die Raufahrtsfallschaft ist verpflichtet, nicht nur alle die gesetzlichen Fassungen bezüglich der Beurteilung der Rangordnung und einer unerlaubten Abreise von den Organen der Staatscontrollierung abzuwenden, zu bestrafen, sondern auch die Rechtsverletzungen und Misshandlungen, denen Reisen der Staatscontrollierung längst, nach vorheriger Abreise mit den Organen der Staatscontrollierung zusammenhängend, zugefügten Erfahrung der eingeholten Leistungsfähigkeiten der Staatsbeamten auf Gründlage der festlichen Leidenschaft in Abstimmung zu bringen, sofern sie sich in die Misshandlung in den unzweckmäßigen Handlungen; ferner jedoch bei der Misshandlung Abreise von den unzweckmäßigen Reisen nicht erfolgt waren, so vielmehr darüber von der Staatscontrollierung aufzufinden, so vielmehr darüber von der Staatscontrollierung aufzufinden werden, welche Erfüllung die Raufahrtsfallschaft Golde zu geben hat.

## §. 24.

Die Abstimmung der Reisen wird in Leipzig auf die dabei anzunehmende Rangordnung und auf das zu verwandeln gilt Material von den Organen der Staatscontrollierung kontrolliert, und die Raufahrtsfallschaft ist verpflichtet, jenen Leistungen Golde zu geben, welche diese Organe auf dem Grunde des abgesetzten Punktes zu machen für notwendig finden.

## §. 25.

Nach vollbrachten Rekonstruktion oder Wiederaufstellung befähigten Objekta, gäbt dann ferner eine Erfassung nach den Kosten der Rekonstruktion oder Wiederaufstellung, die Haftungsverteilung zu bringen fällt, in die Haftung des Haftungsfallfests über.

## §. 26.

Pflicht der Pachtgesellschaft in Bezug auf provisorische Bauführungen.

Folksam die auf unbestimmtzeitliche Fertigstellung vorgesehene Leistungserfüllungen nicht erfolglos befähigt werden können, und folksam entweder zum Verständnisse der Verhandlungsführung das Recht hat, oder zum möglichen Rechtshinweis der Verhandlungsführung, oder aber zum Rechtshinweis gegen vorherige Leistungserfüllungen des Objekts, provisorische Leistungserfüllungen unsonderlich und unerfüllbar seien, was jadormal in Laging auf die Stange, ob und wie ein Provisorium erfüllbar sei, von dem Organen der Haftungsverteilung und dem Haftungsfallfest gemeinschaftlich beschlossen und bestimmt werden soll, und vorüber im Falle des Nichteinbringens die Haftungsverteilung zu entscheiden hat, so ist die Haftungsfallfest verpflichtet, diese provisorischen Leistungserfüllungen ungestüm und auf die schließlich Maife zum Erfüllung zu bringen, sowie auf wiedem sie unbefähigt geworden, solle wieder zu befähigen.

Die Kosten einer solchen provisorischen Leistungserfüllung haften die Haftungsfallfest nur dann, wenn sie auf den festgestellten Erfolgsmaßnahmen basiert, und auf Abfallung des Erfolgsmaßnahmen von dem provisorischen Leistungsmaßnahmen Maßnahmen, welche die Haftungsfallfest auf Erfüllung des Provisoriums zurück zu nehmen hat, der Leistung von 100 fl. nicht übersteigen.

Die Erfassung der provisorischen Gegenstände, wobei und den Zeit ihres Leistendes, liegt dem Haftungsfallfest ob, und sie hat nun dann auf eine besondere Haftung für diese Erfassung den Auftrag, wenn sie für die Haftung auf eine besondere Haftung qualifiziert werden.

Pflicht der Staatsverwaltung in Bezug auf die Unterbau-Erhaltung.

§. 27.

Die Staatsverwaltung ist mindestens fünfjährig das Unterbaurecht nur bei festen Gewässern, welche nicht vorwärts zufließen sind, und welche nicht durch ein Vorwerk oder eine Flussfallstufe untertanen, ein Pflichtgegenstand.

Gewässer sind bei stetigen Gewässern, Gewässerabflüssen und Ostdämmlingen oder an Gewässern, oder Gewässern an Leinwänden, so vorschrift die Staatsverwaltung den Kosten der Wiederaufstellung der Ostdämmlingen in dem festen Fluss, oder auf Gewässerabfluss bloß die Auslegung der Leinwand und abgeworfene oder abgesetzte Materialien auf den festen Gewässern zu veranlassen, für alle diejenigen Wällen, wo die Menge des Abfalls bei einem Objekte zusammenkommen über 12 Kubik-Meter betragen, die Geltung des Materials mag was immer für einen Tag.

§. 28.

Bei dem zum Unterbau unmittelbar gehörigen, oder wogen derselben unmittelbar Objekten, werden die fünf nicht vorwärtsfließenden Gewässer, oder fünf dem Fluss der Zeit vollständig vorwärtsfließenden Gewässern nicht vorschrift, wenn beim Mainwerk überzeugt, dass selbe mag was immer für Materialien bestehen, und einer gewissen Menge oder einer Gewölbung bedarf, Ratenpraktiken vorzunehmen, welche bei einem Objekte zusammengefasst 4 Kubik-Meter Mainwerk zum Gewölbe aufzunehmen, so mögen die jenseit mit den Ratenpraktiken verbündeten Oberbauten, von was immer für einem Leidende seien.

Oberhalb des Reganals am festen Leinwand, so füllt sie den Flussfallstufe nicht zum Last.

Diese Laststimmung findet überwiegend bei allen Gebäudefür Unterbau, Oberbau, den Gebäuden, dem Fundus Instructus, &c. & c. Anwendung.

Münden bei folzmann Leinenkun fällt mir ein folzmann  
Gleisbalz und ein Dach, oder das Oberbaurei über ein  
Dachfall zu störl, oder beiden auf größere Lassfädigungen  
ein, so sorgte die Staatsverwaltung die Kosten der  
ganzen Wiederaufstellung.

Oben so liegt die Staatsverwaltung die Kosten der  
Rekonstruktionen, wenn bei folzmann Leinenkun einzelne  
ganze Traugöste oder Traugewölbe, einzelne Eichbäume  
oder einzelne Dache sind nicht von Anfang an erneuert  
oder sind der Einfluss der Zeit gefährdet werden, und  
zur Sicherung des Hallenkantel des Objekts ausgeworfen  
werden müssen; nicht minder übernimmt sie die Kosten,  
wenn mehrere der genannten Lastaufgaben gefährdet werden,  
oder wenn das ganze Objekt unkenntlich werden  
mößt.

Bei den an Läufen, Gleisen oder Dächern bestehenden  
der Tiefen und anderen Oberbaureien, übernimmt die  
Staatsverwaltung die Kosten aller durch die Einwirkung  
der Gewässer bedingten Gefällen Befestigungen, wenn sie  
bei einem Objekt zusammen der Länge von 100 fl.  
übersteigen.

### S. 29.

icht der Staats-  
verwaltung in Be-  
zug auf Oberbau-  
Erhaltung.

Die Staatsverwaltung veranlaßt die zum Verlustfall-  
bildung des Oberbauresforderlichen Oberbaurei Holz und Eisen-  
bestandteile, dann den Tiefen, mit Übernahmen folgen  
kleinen Lastaufgaben, als: Tiefenrein, Nagel u. f. w., welche  
bei Überschwemmung samme Güter, bei Dachfallen  
und beweglichen Plattenformen nötig sind. Es wird darauf  
der Fallfallstift eine vonfälleinschätzige Anzahl dieser  
Lastaufgaben, auf den von ihr bezeichneten Reihen als  
Rosen übergeben, welche bei nötigem wiederum Übers-  
schüsse, zum Erfolge zu dienen haben. Die Staats-  
verwaltung wird auf die fünf Kommissionen geschickte  
Rosen von Zeit zu Zeit weichen, sobald ein Fallfall-  
stift die Länge und überzeugt unbeweglichen Wink-

der Raubkannallung zumindestenfall geboten wird. Ein Ueber-  
zuge eines Leopardenhauses geschieht jedermal in dem Maße,  
daß zumindestenfallen unbrauchbar, so daß der Leoparden  
auf den Lauf immer denselben bleibt.

Nachdem nunmehr auf dem Übergang an Oberbaier-  
Materialien aufgezählt worden, welche allenfalls bei Leoparden-  
fütterungen durch nicht vom Eigentümer erlaubt werden.  
Der folgen Fällen muß jedoch von dem Organismus der  
Raubkannallung und dem Ueberzuge das Prinzip  
durch eine Beschränkung vorliegen, daß denselben durch ein  
unvermeidliches Ereigniß entzweit sei.

### §. 30.

Vollte der Leopardenbau durch Futterstörungen oder Ähn-  
liches oder an Futterstellen durch Erkrankungen oder durch  
Uebungserschöpfungen in jenen Tagen unmöglich geworden  
sein, daß durch Pferdefütterung, die gänzliche Ab-  
mehrung des Futterstellen fördert, oder sollte der Oberbau  
durch andere, nicht im Rassifeldern der Raubfalkenfamilie  
liegenden, ausgewanderten Ereignissen ganz weggesetzt werden,  
und daselbst nach einem provisorischen oder nach einem  
voraussichtlichen Wiederaufstellung des Oberbaus von einem  
zur Legende gegeben, so wird die Raubkannallung jedermal die  
auf dem Tiere beweglichen Kosten tragen, wenn der  
Oberbau beim Leoparden nicht doppelt oder mehrfach Ge-  
leistet wird 50 oder mehr, und beim Leoparden nicht mehrfach  
Gefangen auf 100 Pfaffen Länge oder mehr in inneren  
Raumfängen Länge unterteilt sein im Provisorium oder zum  
voraussichtlichen Wiederaufstellung der Legende mit ausreichendem  
oder mehrfach.

### §. 31.

Die durch den Einfluß der Zeit, oder durch andere  
ursachen dem Rassifeldern der Raubfalkenfamilie liegenden  
Ereignisse unbrauchbar gewordenein Querstraßen, besonders  
der Plattenstrassen und Kleinststraßen, aufzulösen die  
Raubkannallung.

## §. 32.

Pflicht der Staatsverwaltung in Bezug auf Gebäude-Erhaltung.

Die Staatsverwaltung verfügt die Kosten aller jenen Gebäudesanfällungen, welche durch ungewöhnliche Ereignisse, die nicht im Rahmen des Haushaltshaushalt liegen, oder dadurch, daß die Objekte oder unsauberen Baugruben und Gräben darstellen, wie nicht vorsorgefaßten Ursachen ihre Gallbankteile aufzufangen, vollständig werden, wenn das auf dem festgefaßten Tarifpaßmautla Kostenbelag bei einzelnen Gebäuden die Summe von 50 ff. übersteigt.

Eben so verfügt sie die Gesamtkosten der Sanierung, wenn durch den Einfluß der Zeit, Dürre, Daffküsse, Dürken, Gewölbe, dann Einfüllungs-, und Riesendammäuer, Steine und Gießböden, Granit, Eisen oder durch Kleidungen, Mauern, Organale, Pfostenfallen oder Maypanablösungen, Rinde, dann Einfüllungen in einem solchen Zustand vorliegt sind, daß deren Reparatur unzulänglich ist, müssen eine Rekonstruktion vorgenommen werden mößt.

Übrig sind für die Kosten verfügen, wenn Leinenmatten zu geringer Tiefe nicht hinreichend Maypan liefern, und das zu verhindern müssen, oder wenn wegen Pfleges der Leinwandbeschädigung das Maypan in bestehenden Leinenmatten, bei welchen das deshalb zum Erhaltung der Lokomotiven unzureichend Maypan nicht verwendbar wäre, oder wenn Maypan mangels ganz neuen Leinenmatten genommen, oder Maypan, längere Zeit aufgelöst verbleiben mößt.

## §. 33.

Pflicht der Staatsverwaltung in Bezug auf Unterbau-, Oberbau- und Gebäudebau-Erhaltung.

Die Staatsverwaltung verfügt über unvorsäßliche Organe an, bei dem Einschiff, oder während des Verladehauses gefahrlosen Ereignissen mittelst der ihnen zu Gebote stehenden Mittel, der Veranlaßung zu Leinwandfähigkeiten und Zersetzung, möglichst unzogen zu werden.

Toller Leinwandfähigkeiten oder Zersetzung unzumutbar geworden seien, so werden dieselben von den Organen

der Staatsverwaltung gemeinschaftlich mit dem Postbeamten, postamt aufzoben, und ob ist über die möglichst zeitliche Mindestaufstellung in der ursprünglichen Stadt, das Nötige zu verabreden. Sollte die Mindestaufstellung in der ursprünglichen Stadt nicht ausführbar seyn, oder sollte sich dies aus der ursprünglichen Postverteilung ableiten, als zweckmäßig darstellen, so wird darüber von den Organen der Staatsverwaltung die Ortszeit und das Abfertigungsmaßnahmen der Postbeamten zur Aufstellen, und ob wird die Überführung nach den Städten zu erfolgenden Ueberfahrt zu bestimmen seyn.

#### §. 34.

Bei vor kommenden Zusammensetzung von Objekten, wann die Organe der Staatsverwaltung dafür sorgen, daß die alten Lastenposten aufgemannt, und die brauchbaren des Postbeamten für die Staatsverwaltung unverzüglich vorbereitet werden.

Der Wunsch der zum Mindestvermehrung geeigneten Lasterhaltenden, wenn diese nicht etwa unter jenes Oberbaurechtsmaßnahmen gesessen, welche die Staatsverwaltung bei ihr bestanden hat, ist bei der Bezeichnung der Zustellungsbestimmungen vom Gesamtkontinuum im Abfertigungsmaßnahmen zu bringen.

Nun dann, wann auf Abfertigungsmaßnahmen der Postbeamten jene Lebewesen übertragen, welche in den obigen Paragraphen (28. 32.) angegeben sind, soll die Staatsverwaltung die Ortszeit der Mindestaufstellung zu bestimmen.

#### §. 35.

Die Staatsverwaltung wird durch ihre Organe sowohl jene Zustellungen, welche auf Kosten des Postbeamten aufzufordern sind, als auch jene, deren Kostenabrechnung die Staatsverwaltung leistet, in Leipzig auf Zeit und sachgemäße Zufriedenstellung konkurrenzieren lassen.

### §. 36.

*Pflicht der Staatsverwaltung in Bezug auf provisorische Bauführungen.*

Vollen die durch außordentliche Ereignisse ausgelöste, nur Lärmschädigungen, gewissem Maße Lärmschädigungen aufzufassen, und solchen diese auf den im Paragraf 26 festgesetzten Modalitäten zur Überprüfung gebraucht werden, so trugt die Staatsberatung die Kosten deshalb nach Maß dem im Paragraf 26 das gegenwärtigen Verhältniss kommenden festgesetzten Leistungsmitteln.

### §. 37.

*Festsetzungen in Bezug auf Bauveränderungen und Vervollständigungen.*

Völker und Einzelpersonen, öffentlich oder Lärmminderungs-Rückfischen, Überänderungen beim Unterbau, Oberbau oder bei den Gebäuden einzufordern oder vollständig aufzufassen, so soll die Haftpflichthaft finanzielle modalitäten Übertrag zu stellen, und die Staatsberatung nimmt dies auf von eingetragenen Veranlassung die Lärmminderung zur Überprüfung geben und die Modalitäten der Handlung vorzunehmen, wenn die vorgesehenen Gründe die Notwendigkeit der Lärmminderung maßen.

Während wird die Staatsberatung eine Haftpflicht, künftig eines Antrags der Haftpflichthaft, Lärmminderungen anzuerkennen, wenn sie zum Erfüllen des Lastabbaus der Lärm, oder zum Abschaffung von Gefahren aufnehmlich sind, oder wenn sie aus was immer für Gründen oder anderen öffentlichen Rückfischen ausgeschlossen werden müssen.

Die mit den Lärmminderungen verbundenen Kosten, werden von der Staatsberatung der Haftpflichthaft abgesondert vorgenommen, wenn sie bei einzelnen Objekten den Leistung von 100 ff. übersteigen.

### §. 38.

Die Überprüfung von Lärmminderungen, deren Kosten die Staatsberatung kostet, soll die Haftpflichthaft auf den festgesetzten Leistungsmitteln und Einsichtserlaubnis zu befreien.

## §. 39.

Vollan sind verschiedene Verteilungskoeffizienten, oder  
durch verschiedene Lohneinführungsermittlungen Lohnverteilungen  
mittels Rangordnung basierender Objekte oder mittels  
Ermittlung mehrerer Objekte zusammenhängend oder zusammen  
gezogen, so daß die Preisfallsschafft die doppeltigen motivi-  
eren Anstrengungen zu fallen, und die Realverteilung be-  
fäßt sich die Entscheidung von, ob einem solchen Anstrengung,  
und unter welchen Modalitäten folgt zugehörig zu werden  
soll, oder nicht.

Unabhängig sind die Realverteilung vom Preiswissen,  
künftigen und Anstrengungen der Preisfallsschafft vorhersehbar oder  
vermeidbar annehmen, wenn folgt zum Erfüllen das  
Leistungsvermögen des Liefers, oder zum Erreichung von Gefahren  
unförderlich sind, oder wenn sie auf Basis eines für Leis-  
tungsbereichs oder anderer öffentlichen Rechtsaufgaben ausgeschlossen  
werden müssen.

Zur beiden Fällen hat die Erfüllung der genann-  
ten Leistungen von der Preisfallsschafft zu geschehen, die  
Realverteilung hängt jedoch die Kosten daran.

## §. 40.

Wiederum, wenn es bei ganz nur unbekannter Ob-  
jektkette mit der Preisfallsschafft auf Vollendung der Lie-  
ferung in einer bestimmten Objektreihe im Gefüge übernah-  
men, wofür jedoch bei unbekannter oder ganz nur gezeigter  
Vorlesung unbekannter Gebäuden-Objekten mit  
Rücksicht auf deren Umfang und auf Geviertlage den für  
die jenen füreinander im Gefüge übernommene Objekte  
bedingungen Rangordnung, nun von Fall zu Fall sind  
nur besondere Voraussetzungen festzustellende Rangordnung  
oder die Realverteilung galten werden wird

Zum die Voraussetzung der Gefüge bestimmter Objekten,  
wenn dies im Preis-Kontrollen festgestellte Preis-  
fallbalancen vorgegeben werden.

## §. 41.

*Bestimmungen über die zu leistenden Entschädigungen, wenn bei Erhaltungs-Rekonstruktionen und Neubauten fremdes Eigenthum in Anspruch genommen werden müsste.*

Die Staatsverwaltung löst alle jene Grundstücke, Gebäude u. s. w. auf, auf denen Kosten sind, welche für Rekonstruktions- und Erneuerungsbauarbeiten zum Aufstellung der Laienmauer, dann zur Gewinnung des erforderlichen oder zur Ablagerung des überschüssigen Materialien erforderlich waren.

Die Pflichtfallshaft hat sorgfältig für Grund und Boden, welche zur Gewinnung von Laienmaterialien, als Räck, Laiensteinen, Ziegeln, Sand u. s. w., dann für die Ziegelei und Lagerung dieses Materialien, so wie zur Aufstellung von Arbeitshütten, Magazinen u. s. w. erforderlich ist, oder welche durch die Manipulation bei der Laienfertigung Schäden verursachen sollen, die auf fallenden Erfüllungen zu lasten.

Sollte sich die Pflichtfallshaft in diesem Falle mit den bestehenden Gegentümern über die Entschädigungen einig nicht gütlich werden können, so würde von Seite der Staatsverwaltung die Verhandlung zur Einigung der zu leistenden Entschädigung auf den bestehenden Vorjahren für die Staats-Erwerbsbauarbeiten vorgenommen werden, und die Pflichtfallshaft hat sorgfältig die unmittelbaren Entschädigungen zu leisten.

## §. 42.

*Allgemeine Bestimmung der Art und Weise der auf Kosten der Staatsverwaltung von der Pachtgesellschaft vorzunehmenden Bauführungen.*

Die vollständig vorhandenen Rekonstruktionen beim Ueberbau, Ober-, und Gebäudetürmen können von dem Ueberbau, daß die, nach Rekonstruktion befindenden, Gegentümde in denselben Form und Leistungsfähigkeit, wie sie früher und gegenwärtig waren, nur ganz selten sind, oder daß dann Veränderung vollständig oder mindestens teilweise ist.

Zur ersten Falle dienen die dem Ueberbau, Pfeilern und bauliegenden Plänen und Leistungsfähigkeiten als Grundlage zur Wiederaufstellung, und im zweiten Falle mößt die Oberbauführung auf den von dem Organen der Staatsverwaltung zu verfügenden neuen Plänen und Leistungsfähigkeiten vor-

genommen werden, und es wird auf Grundlage dieser neuen Pläne dann auf den Kosten aufwand berechnet.

#### S. 43.

Dann ob sich bei Rekonstruktionen nicht bloß im die Überarbeitung und der Ersatz pflichtig gemacht werden kann Leistungsfähigkeit und dann kann infolge eingeschränkter Leistungsfähigkeit in ihrer Lage unverhältnismäßig abweichen gekommen sein, oder wenn Erhaltungsmaßnahmen und Pflegemaßnahmen geleistet haben, möglicherweise aufgrund des Fortschritts und von Zeitumfang das Wiederaufbauende oder der Erfüllung abgenommen oder abgenommen Ende, oder wenn beim Umbauvorgang das Vorhaben gestoppt kann, auf wofür das Wiederaufbaumaß von dem Organen der Bauleitverwaltung gemeinschaftlich mit dem Pflegeschaft gekauft und gemeinsam erfolgen werden, um somit die Leistungen zu bestimmen und die wohlberechtigten Leistungen bei der Zustandsprüfung genau kennzeichnen und die Kosten berechnen zu können.

#### S. 44.

Zur gemeinsamen Leistungserbringung, dann für Leistungsaufgaben oder für Nebenaufgaben müssen die Pläne und Leistungserbringungen jährlich von dem Organen der Bauleitverwaltung verfasst werden, und es werden die Kosten ebenfalls auf Grundlage dieser Pläne mit Rücksicht auf die wofür das Leistungserbringung sich allenfalls als notwendig erachtenden Überlebensmaßnahmen berechnet.

#### S. 45.

Jeder Leiter wird von dem Organen der Bauleitverwaltung im Interesse des Pflegeschaftsmaßnahmen zur Zustandsprüfung bestimmten und von dem Pflegeschaftsmaßnahmen festigten Plänen entsprechend, wozu hinzukommen die erforderlichen Pflaster, Latten und Arbeitsblätter, ohne einen besonderen Ausgleich dafür einzupreisen, bezahlt werden soll.

## §. 46.

Mitglied bei der Übersetzung einer Rekonstitution, einer Landesänderung oder eines Vertrages von dem einen Landesamt zur Grundlage anderer Landesämter abzugeben werden, was jedoch nur über Übereinstimmung oder mit Zustimmung des Organs der Staatskanzlei gegeben kann, so ist die Pflichtfallhaft verpflichtet, diese Überänderung zum Übersetzung zu bringen; es möß jedoch darüber von dem Organen der Staatskanzlei ein Plan aufgestellt, und die Ursache der Übereinstimmung, so wie die Übereinstimmung zum Übersetzung in einem Protokoll aufgenommen werden, um ferner die begründete Rechtmäßigkeit aufzutragen zu können.

Pläne von dem Landesamt abzugeben, ohne daß jenseit die Bekämpfung des Organs der Staatskanzlei vorliegt, oder ohne daß davon Zustimmung eingeholt worden ist, und sollte die Übereinstimmung den Organen der Staatskanzlei nicht zweckmäßig erscheinen, oder sollte bei der Übersetzung üblicherweise im Tum zugemischt werden, so ist dies gesetzlich verboten und nicht ein solches Material verwandt werden, was die in den Einsatzzonen bestehenden bestehenden Eigenschaften berücksichtigt, so ist die Pflichtfallhaft verpflichtet, das nicht zweckmäßig Protopolle zu bearbeiten und in entsprechender Weise wiederholen, ohne eine Erfüllung für die darüber aufgetragenen Maßnahmen anzuerkennen.

## §. 47.

Zur Überarbeitung und anderen Leistungen, welche in den Plänen nicht vorgesehen sind, und deren Dimensionen auf die Vollendung des Landes nicht mehr unzureichend werden können, wird von dem Organen der Staatskanzlei eine besondere Zeitschrift gestellt, in welcher die vollbrachten Leistungen unter Mitwirkung des Bevollmächtigten der Pflichtfallhaft eingetragen werden. Namenslich kann in dieser Zeitschrift aufzutragen jeder die Gemeinde-

und die Art der Füllung das Mainvertrags, die Löf-  
ungen für allefalls solche vertraglich voraussehbarer Maßnahmen  
bei den Füllungen, die Dimensionen der verschickten  
in das Mainvertragsvolumen befindlichen Reise, auf  
die Gewichtseinheiten.

Über werden alle Reise-Chefs, dann jene, bei  
welchen gegenüber den Plänen eine Abweichung vorkommen  
ist, in diesem Journal erheblich gemacht, was als ein  
Lafalz zur weiteren Kostenberechnung zu dienen hat.

Bei Gewichtseinheiten muß sich an die in den Kosten-  
überschlägen, in den Planbilanzen oder in den Laien-  
befreiungen entfallenen Leistungsergebnissen gefallen werden,  
indem jenseits 5 Prozent überschreitende Abweichungen nicht vor-  
gesehen sind.

Bei Chefs, wo ein Gewichtsergebnis nicht  
will, und die Gegenstände eben demnach als baufällig be-  
funden und übernommen werden, wird nur das dem  
Absatz wirkliche gefundene Gewicht bezahlt.

Gleichzeitig mit dem Erklangen des Gewichtsbaufälligkeits-  
auf dem Landstraße muß ein Mayakkal bei abholen werden,  
welches mit dem Gewicht des abgeleisteten Gegenstands  
vergleichen, allefalls bestätigt und in das Journal ein-  
getragen, sodann aber den Kaufmannsfall als Laufak-  
tung der Übereinstimmung zumeistgestellt wird.

#### §. 48.

Der falle Überbrüder vorkommen sollen, für welche  
in dem Gewichtsergebnis nicht fragehaft, und wofür  
die Kaufmannsfall nicht eine Berechnung anzustellen bestätigt  
ist, wird die Kostenberechnung ebenfalls in dem Journal  
nach den landesüblichen Preisen angezeigt.

#### §. 49.

Der Falle, wenn welcher eine Leistungsergebnis zu  
stellen ist, wird jahresmal mit billigen Rückgriff auf  
die oberehanden Umstände und auf die geplante oder min-

dass Dinglifstid der Volländung von der Raukommal-  
lung fassbar ist.

Dann ob sich im Leistungsergebnis fandet, was weder  
der Leistung des Laien überschreite, oder die Tiefenheit der  
Gefahr absteigt, so mößt die Haftgutsellschaft alle zu  
Gebote befinden und unannehmbaren Krüppel kontrahieren  
und bemühen, um den Laien in den künftigen Geist wan-  
digend bis zu dem Zustande zu vollenden, daß der Kau-  
kau auf das Leistungsvermögen fassbar kann.

Ob mößt du den Arbeitern am Domänenfolge-  
fall, und auf Nachbarboden, wenn sie zulässig sind,  
verzweigen werden, ohne daß die Haftgutsellschaft für  
die fünf Domänen den Nachbarboden vollmautbar Leis-  
tungen erfordert, daß der Einsatzzweck berechtigter  
Rostam eine unannehmbare Entfernung vorausgesetzt hat.

#### §. 50.

Die Haftgutsellschaft hat bei den Leistungsergebnissen  
vorausichtlich zu prüfen, daß die Tiefenheit der Arbeitsschärfe  
gewiß, als die Tiefenheit des Raukauas auf das Leistungs-  
vermögen gefäßbar sei; ob mößt also alle Gewerbeleute,  
die vertraglich keine besondere Rangordnung erhalten sind,  
mit größtem Vorsatz und so ausführlich werden, daß sie  
durch Raukaua nicht hinderlich seien.

#### §. 51.

Die Raukommallung befällt sich von, nach Rollen-  
ding das Leistungsvermögen des Haftgutschaftsrauks  
verzweigen vorzunehmen, auf welche gewiß der Umfang  
der Leistung, als auf die gleiche und überschreitende  
präzise Ausführung untersucht wird, und auf  
welche Rollenordnung soll die Leistungsergebnisse zum Leistungs-  
vermögen, und das selbst gegebene Raukauabzug der Haft-  
gutsellschaft ausbezahlt werden. Rollen von der Haft-  
gutsellschaft von Rollenordnung das Leistungsvermögen  
in Abzug zu nehmen werden, so wird dieß von

Gall zu Gall nimmt besondere Naturveränderungen vor sich, in einem Falle dünftet aber diese Pflanzensammlung ganz Quellal den ganzen Raumsumme überzeugend.

### §. 52.

Die Pflanzensammlung besteht für die unbedingten Leinen gegenstände vom Tage der Röllereiung des Leins fünf bis zehn Pfund, und sie ist ausreichend, jedoch während dieser Zeit innerhalb der Gebrauch auf ihren Kosten zu befriedigen, so man dann, daß die innerhalb der Gebrauch von einem Zehntel und nicht vom pflanzlichen Material oder mangels saftlos Ausführung gewünscht, sondern fünf Gramm oder fünf andern, auf den Kasten der Pflanzensammlung liegenden Erzeugnisse gebraucht werden sind.

### §. 53.

In Betreff der Ausführung von Unterbaurbeiten wird insbesondere festgesetzt.

Zur Ausführung von Abbrümmungen darf nur solches Material verwendet werden, welches von den Organen der Staatsverwaltung für gut erklärt wird.

Die Abbrümmungen müssen ja auf Lederpappmaché das Material in 6 bis 9 zölligen Tüpfeln geschnitten, und diese müssen zur Leistung mit den Tüpfelkammern ohne Pfosten bilden, oder mit dem zum Transport des Materials verwandten Material möglicherweise befestigt werden.

Die Lößungen müssen bei jedem Tüpfel gleichzeitig und gleichzeitig zur Leistung genugend Endrohr unbedingt, und auf 3 Tüpfel Leinen von der Rinde mit Endrohr festgezogen werden.

Die Orte der Gravirung sind unbekanntlich, und die Orte der Abbrümmung des inneren Material, so wie die Form der Abbrümmung oder Abtragung sind von den Organen der Staatsverwaltung bestimmt, wobei insbesondere darauf zu achten ist, daß die Füße der Lößungen nicht fünf zu großer Anzahlung der Abtragung geführt haben dürfen.

Das bei Galvanogrammen zu unterscheidende Material ist an geeigneten Plätzen abzulegen, und ist eigentlich dem der Staatsverwaltung.

Ein besonderer Aufmerksamkeit muß bei Galvanogrammen auf die Art der Fixierung des zu untersuchenden Materials gewandt werden, und diese müssen so sorgfältig bearbeitet werden, damit die vollen oder Oberspannung vollständig erhalten bleibt.

#### §. 54.

Die Tinte der Gindanur für untersuchende Objekte bestimmen die Organe der Staatsverwaltung auf Grundlage einer vorgenommenen Leistungsfähigkeit des Lefschaffens seit das Leidens.

Die sorgfältige Überprüfung der Leistungsfähigkeit ist auf Kosten der Prüfungsfähigkeit zu verzichten, und das aus den Gindanuren vorgenommenen Material ist zu allenfalls erforderlichen Erfüllungen zu verwenden, wenn es dazu geeignet ist, ohne daß die Kosten der Erfüllung bestanden werden müssen.

Einigt ist die Leistungsfähigkeit nicht, so ist sie zum Leistungsfähigkeit der Überprüfung auf Kosten der Staatsverwaltung zu bestimmen, die Gindanursergebnisse müssen aber mit möglicher Leistungsfähigkeit vergleichbar sein.

#### §. 55.

Ob bei Gindanur Kosten, und von welcher Art, angewandt sind, bestimmen die Organe der Staatsverwaltung. Wenn bei Gindanur oder wo immer sonst eine Prüfung vorgenommen, so muß sich die Länge der Prüfung auf den Lefschaffens seit das Leidens.

Zur Gindanur, ob man zulässig oder nicht, und ob man zum Auflegen eines Kosten bestimmt oder nicht, muß horizontal abgetragen werden, auf die Röhrchen der Oberspannung beginnend.

Bei Piloliningen, dann bei Rennigenössen, Schleiden  
muss eine Pilolege im Landgraben gegen einen nicht, wobei ein  
sonst fälliges Ausfallen der Zwischenräume im Landgraben  
der Pilolecke oder das Rofas stattfinden, auf die Oeffnung  
anfolgt.

Die Oeffnung muss mit Lagenfellen, Künftgarnet  
und fälschlich im Mörkel gelagert sein, von denen kann  
einmal  $\frac{1}{2}$  Rüb. Tüpfel möglich sein, in Tüpfeln von so  
stark 2 Tüpfel Größe mit sonst fälligen Ausfällen der Zwi-  
schenräume fünf im Mörkel gelagert, dantica füllende  
geöffnet.

Darauf folgen Tüpfel, wobei genau gleich und mit  
einem Mörkelpfeife verarbeitet werden.

#### §. 56.

Leinwandmauerwerk außen dem Grunde ist eben-  
falls aus Lagenfellen, Künftgarnet und fälschlich im Mörkel  
gelagert, manigfach  $\frac{1}{2}$  Rüb. Tüpfel möglich sein, da-  
nen Zwischenräume mit Mörkel und ringsfellenen kan-  
tigen Plattenfisen ausgefüllt werden, sonst fällen. Bei  
der Oeffnung ist die Lederseite oder eine andere in den  
Platten vorgezogene Rießling genau einzufallen.

Um den Kupferrohre sind die Fugen des Mauerwerks,  
wodurch sie gezeigt zu werden und auf  $\frac{3}{4}$  Zoll Tüpfel und  
gleichzeitig müssen sind, mit Mörkel zu bewerfen und fest  
anzupassen.

Die Kamine der Stufen sind jeder von Mörkel fäci  
zu verfallen, wenn nicht von den Organen der Raub-  
vermehrung ein Leinwand ausdrücklich angeordnet wird. Bei  
Mauer und Kürbinauer, wo ein Oeffnungholz von Blättern  
zu verwenden ist, müssen in entsprechenden Abständen  
Lüftlöcher ausgesetzt werden.

#### §. 57.

Bei Ziegelmauerwerk sind die Ziegel auf gesonderten  
Lagernstellung in Künftgarnet Verband und fälschlich in

Möntal zu legen, und dabei ebenfalls pflichtmässig zu verfassen und die Leistung oder eine andere, durch die Pläne vorgeschriebene Rüstung genau einzufallen.

Jede Zingallage muß abgetastet werden, auf die Möntallage danach aufzugehen.

Zum Feindling eines geförderten Zingalverbandes, fallen zu jedem einzelnen Objekte ein Zingal so möglichst aus in einem damalschen Ofen und von gleichen Dimensionen, so möglichst  $11\frac{1}{2}$  Zoll lang,  $5\frac{1}{2}$  Zoll breit und  $2\frac{1}{2}$  Zoll dick in Ausbildung kommen. Die äusseren Längen sind zu verhüten, die Rändern der Zingal aber ebenfalls von Möntal frei zu fassen.

Das Möntalbambus darf  $\frac{1}{3}$  "Rinde nicht überschreiten und es mögliche gläsernen Fäden, damit die Lagen-Längen in feindlicher Rüstung aufzufinden sind. Das Material der Zingal zum Material der unveränderten Längen, darf nicht mit dem Material des Zingals, sondern mit dem sogenannten Längenleisten zu verbinden, und es ist ferner eine Mischung von feingesetztem Zingalholz, ungelöschtem Rütt und Hammerstahl zu verwenden.

### §. 58.

Die Garölbungen sind nach gewissen Regeln festzustellen und wenn besondere Vorschrift ist sowohl auf die Oberfläche wie auf die Ränder und vorzugsweise Material zu richten; die Garölfärberei muss nur auf angelegt, und die Oberfläche des Stahls befriedigend verarbeitet werden, daß werden Überarbeitungen auf minderwertige Gläser aufgehen.

Wenn ein solcher Leinwand Zingal mögig, welche von den gewöhnlichen Form abweichen, so müssen diese nach Ausführung der Organe der Haarkonsultation beigefüllt werden.

Das Oberflächen der Lederstücke darf auf gesetzten, wenn die Ausführung fertig, und das Material

aber als aufzuhorchen ist. Da, wo sich bei Lendenen auf  
einem Gewölbebogen an einander reihen, müssen bei allen  
Bögen die Gewölbe gleichzeitig gehoben und befestigt  
werden.

### §. 59.

Unter den Gewölben ist ein Sonnfallig im Mönch zu  
liegen das ringförmige Zingalzflächen anzubringen und dasselbe ist mit  
 $\frac{1}{4}$  Zoll Stärke Uebenzyg und künstlichen Oegfall zu  
verarbeiten, wenn die Raumausweitung nicht anders er-  
fordert.

Das Mischnungsverhältniss des Oegfalls und Kalksteins,  
Zingalmus, ringloßem Ralk, Sand und Eisenstein, wird von den Organen der Raumausweitung vorgeschrieben,  
so kann aber auf den sogenannten ersten künstlichen  
Oegfall in Abänderung kommen.

### §. 60.

Bei der Anwendung sind bei Kleidungen  
wird die Form der Brust und die Lage  
zur Erreichung des besten Verbaus genau vorzusehen.

Die Längsflächen der Kleider sind mit dem  
Mönch und die Rumpfflächen mit dem Rumpfumfang  
zu verbinden.

Bei Objekten, welche mit Maßen in Längsrichtung kom-  
men, müssen die Brüste im Mönch gehoben werden, sofern  
Ralk die Eigenschaft hat, unter Maßen zu verholen.

Das Mischnungsverhältniss des Ralkes und Sandes wird  
jedoch auf das Verhältnis des Ralkes auf den  
fünf vertheilt.

Bei der Anwendung dieses symmetrischen Mönchs  
muss das sogenannte Verfahren, fünfzigfach die Erhöhung  
der Leiste, der sogenannte Verarbeitung des Mönchs  
und des Größttheils dazuliegen auf die Anarbeitung  
genau beobachtet werden.

Voll Mainmann bloß mit Giardam verkleidet werden,  
so ist auf gesetzigen Verband mit dem übrigen Main-  
mann besonders Augenmerk zu richten. Bei Verkleidun-  
gen der Ganzöbel mit Giardam sind zwischen den Geigen-  
kästen 4 "breite 1" Platte Lederplatten einzulegen.

Nebenwegen Verbindungen von Giardam mit Klam-  
mern, werden jedermal in den Platten aufsichtlich gezei-  
gen, oder speziell angeordnet werden. Alle Geigen bei Giardam-  
mainmann oder bei Verkleidungen sind mit Klemmen  
zweckmäßig zu verkleiden.

### §. 61.

Der zum Möbel zu gehörige Ralk möß frisch  
gezimmert oder voll jadenzit im frisch gelöschten Zin-  
faser in Verbindung kommen; es dürfen sich darunter  
keine knolligen, unregelmäßigen Ralkstücke befinden.

Der Rand möß saftig, möglichst glasklarig gewölbt und  
nur von seidigen Leimungen gezei-  
gen.

Der Rahmenrand soll gründlich, und für Ziegel-  
mainmann feinmaschig Tand verwendet werden. Wallrand  
und Glücksrand darf nicht zur Verbindung kommen. Der  
der Regel soll zum Möbel 1 Tafel Ralk und 2 Tafeln  
Tand genommen werden, sollte jedoch eine besondere Le-  
istungsfähigkeit des Ralkes ein anderes Mischnungsverhältnis for-  
ders, so sind diese von dem Organum der Werkzeugstellung  
vorgeschriebene zu verwenden.

### §. 62.

Kommen bei Güller-, Glücks-, Kitz- und Mand-  
mann nicht minder Aufstellungen vor, so müssen diese  
wie das bisher Mainmann und in Süßland zweckmäßig  
Ziehstangen aufgezustellt und zweckmäßig gestopft werden. Bei  
jeder Längsstange das Mainmanns möß eine Le-  
istung dasfelben stattfinden, bei Mand und Glücksmand  
ist zweckmäßig an den seitlichen Mainmanns auf ein Zieh-

Lemita, Rauingenölla oder Pföller zu legen, um das  
Eindringen der Nässe in die Mauern zu verhindern.

### §. 63.

Bei Brüderwirtschaften ganz von Holz konstruierten Objekten, muß das Zuführen aller Holzbauteile künftig gesetztes, und ab müssen im Erfordernis die Verbindungen in Stufen und gewandter Rieflung genau zusammengestellt und die Riegelungen und Riegelungen vollkommen in einander gesetzt, so daß ein Zwingen und dadurch eine Holzbefähigung stattfindet.

Jedes Brücke oder Brückenteil muß von den Cliffalisten auf dem Zimmerplatte abgebunden werden. Das Liegen der Riegelzäune muß sorgfältig und so gesetzt, daß das Lied eine vollkommene Riegelungsumform erfüllt, und die Lösungen für die Türen, welche die gebogenen Riegelzäune mit einander verbinden, müssen in der Rieflung auf dem Mittelpunkte des Liedes stattfinden.

Alle Raumflächen des Gefäßes müssen mit Teer gesäubert werden.

Eisensbastandteile, durch welche die einzelnen Hölzer mit einander zu verbinden kommen, müssen dauerhaft angewendet werden, so daß sie dem aufzuhenden Zweck vollkommen entsprechen.

### §. 64.

Verarbeitung aus Gussisen und Glashütten aus den Mayßen, so wie die Verarbeitung von Ziegeln und Pflanzen, kann die Leistungskräfte der Landesregierung, ebenso wie in den Monaten März, April bis Mitte Mai von genommen werden.

### §. 65.

Bei Pflasterungen muß, sofern dies bestimmt wird, für eine gesetzmäßige und hafte Verarbeitung sorgfältig gesetzt.

### §. 66.

In Betreff der Ausführung von Oberbau-Arbeiten wird ferner insbesondere festgesetzt.

Das zum Ausführung der Oberbau-Arbeiten erforderliche Holz-, Eisen- und Stoffmaterialien wird dem Packgutverkauf innerhalb übergabbar. Das Gefühl darüber beschränkt sich also auf die Zusammenfügung des Leinfalls und des Materialien, dann auf die Verbindung Leinfallen von dem Ende des Umbangabs auf den Leinigblatz und auf die Zusammenfügung des Oberbaus fällt.

### §. 67.

Die Packgutverkauf ist verpflichtet, von kommende Oberbau-Gerüttungen auf den für angefertigten Transport bestimmt zum Ausführung zu bringen.

### §. 68.

Rückfahrt dar in den Paragrafen 8, 9 und 10 der Inspektion befürbaren, bei der Zusammenfügung des Stoffballung von kommenden Oberbau-Arbeiten ist dafür zu sorgen, daß die fünf die Ausführung gewohnt sind nicht voneinander, sondern zu den Leinfallen voneinander trennen, und daß die Zusammenfügung der Leinfallen zweckmäßig, nämlich in 6 Zoll sofern gespanntem Eisen gefügt.

Verfügungen, welche an Leinmäandern, Lößungen oder Objekten fünf Zufüge und Ablagierung des Materialis oder fünf die Oberbau-Arbeiten einholen, müssen, sofern dafür dafür eine besondere Vorschrift getroffen wird, verhindert werden.

### §. 69.

Lei dar im Paragrafen 11 der Inspektion befürbaren Ausführung des Stoffballung ist das Eisen, so wie es sich in den Normalziffern auf oben unten den Leinfallen befindet, zu trennen, und es ist jede Leinung von Ende oben anderen Materialien fünf unbedingt verhindern.

Werde eine solche Leinung angeworben, so mißt sie und gewöhnlich Materialien befürbende Stoffballung

befestigt, und der darüber verdeckte Tüftler von dem Pfeilgeschäftsstaat gewöhnlich oder im vollen Maße aufgezählt werden.

### §. 70.

Oberst bei der Leistung und Uebungsmasse des Leinmalerian alle Rangstufen angewandt werden, um die selben ganz aufzufindet zu anfallen, so werden dem Uebungsmasse für das möglichen Fall, als bei den Chancenleistung dann auf einige ungewöhnliche, außer den Rangstufen des Arbeitsteiles liegenden Linien sich angewandt sollen,

für je 1000 Stück Tüfthaus	2 Stück
" " 1000 " Doppelflügel	12 "
" " 1000 " einfache Küpfle	3 "
" " 1000 " zweiflügige Tüfthaus	6 "
" " 1000 " Käule	2 "
" " 1000 " Nagel	4 "

als Ressorten übungen, welche Quantitäten jedoch nach Rücksicht auf die Leistung im Linien oder übungsrecht Chancenleistung sind aber in gleicher Zusammensetzung als ungewöhnlich einzustufen werden müssen.

Für Uebungsführung veranschlagte Quantitäten zum Überwachung bei sechsmaliger Leistung mit dem Pfeilgeschäftsstaat auf sich zu nehmen, außer für sechsmal doppelter Konzentration des Linienschlucks mit, daß das in großem Quantität gebrauchte Materialien Gefahr fallen, und daran anknüpfend ist, daß das Linien ohne Tüftler den Arbeitsteil nicht erfüllen.

### §. 71.

Tüftler sich beim Aufstellen der zu verfügenden Leinmalerian in den aufgestellten Legions einzeln Stücke verfügen, welche während der Lagerung Tüfthaus zerfallen, oder welche übungsrechtlich sich nicht in einem festen Zusammensetzung befinden, daß sie unverzüglich verwandt werden können, so sind diese zum Raute zu legen, und es ist

dem Organen der Haubewaltung davon Meldung zu machen, wofür die Gegenstände im Laufenden und wann ab nößig wäre, den Gefalz dient gile Kürte veranlassen zu werden.

Haubewahl die Raufallschafft bis zur Übersiedlung und die Übersiedlung zum Leistungszug, und ab anfolge der Rauflösung und Leistungszug des Materialien, so mößten diese unverzüglich auf den Leistungszug zurück und die vollständigen Gefalzstücke dafür auf die Leistungszug gefalzt werden.

### §. 72.

Es wird dem Raufallschafft zum Pflicht gemacht, zu verhindern, daß indes was immer für einen Kommandeur ist überbaubarer Gegenstande werden auf den Leistungszug, wofür indes bei dem Querzettel, wofür auf den Leistungszug selbst unbedingt werden, sondern ab mößten die nämlichen Gegenstände, wofür im Materialienzettel überbaubar werden sind, auf den Leistungszug gelangen und dort angebracht werden.

Völle man diesfälligen Verfügen auf die Zeit kommen, so hat die Raufallschafft den unanfechtbaren Gegenstand zurück zu nehmen, und den Tagungen abhängigen gilden nach dem Gefalzungszeitraum mit Bezeichnung daran auf stehenden Geistländeslagen zu aufzugeben.

### §. 73.

Der Raufallschafft wird von dem Leiterin der Oberbeamten im Übereinschluß über den Leiter des Materialienindes Leistungszug darüberigen Rollen, wo und wieviel aufzuhaltende Geistlandeslagen unbedingt sind, unbedingt.

Diesfalls hat ferner bei der Rauflösung das Materialien die Übereinstimmung an den Leistungszug dem Leiter des Geistlandes zu bestimmen, indem für die fünf unverzügliche Übereinstimmung und diesbezüglich nößig werden die Rauflösung des Materialien an andern Rollen einer Bezeichnung zu liefern wird.

## §. 74.

Der Leiter des in den Paragrafen 21 bis 32 der Jurisdictio-  
nem aufzufindenden Überarbeitung des Oberbaus wird nun fest-  
gestellt, daß zum Verhältnis und Einvernehmen der Ge-  
meinde, mit welcher die Gemeinschaften in Leipzig auf  
die Lagenflächen für die Eisenbahnen beansprucht sind, dann  
zum Preisung der vorgefundenen Eisenbahn und den Lagen  
der Eisenbahn der Eisenbahn, Kosten verhandelt werden  
müssen, welche mit den dem Kaufmannschaft zum Leiter  
der Erfahrung der bereits im Lande befindlichen Eisen-  
bahnen zuverlässigen Gewissenheit.

Die Kaufmannschaft hat somit dafür zu sorgen,  
daß alle beim Leiter zu verhandelnden Eisenbahnen den be-  
stehenden Normalen gleich sind und gleich aufzufallen wer-  
den, indem jede Unregelmäßigkeit des Leiter, welche durch  
die Unvollkommenheit des Eisenbahn erfordert, verhindert wer-  
den muß, ehe daß dafür eine Entschädigung geleistet wird.

Ebenso müssen die Eisenbahnen, Rießstraße, Abfahrt  
buden und Abfahrtstraße Platz in Ordnung seien, indem  
durch die dureh Unregelmäßigkeit dieser Hilfsmittel auf Kosten  
der Unvollkommenheiten verhindert werden müssen, ohne  
daß dafür eine Entschädigung geleistet wird.

Zum Vorbothen für die Rießstraße darf sich keiner  
Eisenbahn mit anderen Dimensionen, als von den Organen  
der Reichsverwaltung vorgeschrieben sind, bedient werden.

Jede Rießstraßenleitung, bei welcher sich durch das Ein-  
stellen der Hägel in die Eisenbahn an dem Rieß, der sich  
bis zum Rieß der Eisenbahn ansetzt, angeht, oder  
welche durch Übersteigung einer größeren Eisenbahn zum Vor-  
bothen der Hägellöcher nicht die gesuchte Haltbarkeit er-  
langt hat, ist instand, und muß durch Zusammensetzen  
des Rießes und durch unerlässliche vollkommene Überarbeitung  
dieselben an einer anderen Stelle der Eisenbahn verhindert  
werden.

Endlich, so die Eisenbahn nur angeboten wird, müssen  
die alten Hägellöcher jenseitig, jedoch nicht in dem Maße,

Daß wir Zeugzeugen, oder eine Zeugzeuginning nicht haf-  
fenden Tzwingas stellfindet, mit bestem Holza verkuill  
müssen.

Wiewohl das Lederstück von Kiffen, wodurch Kanun-  
lafung zu Kiff. und Nagelbeifur gegeben wird, bei-  
nach wie ganz verhindern werden kann, so darf doch ein  
öfters als 3 Mal annähernd Oxfingalz bei einem Pfeil,  
dünfand nicht stellfinden.

Mann beim befestigen des Oxfingalzha antanden aus  
Unsatz pfeilflos Lassfaffansatz das Malzmalz, oder ver-  
gessen zu saffigen Oxfingen den Nagel, diese brauen sollen,  
so dünf an derselben nicht in gebrochenen Ziepladen balaytan  
müssen, sondern ob nichts in einem polten Galla den  
Kiff abgekommen, den gebrochenen Nagel wiederzugeben oder  
dünfzugsflagen, das Lof verkuill, den Kiff um 1 Zoll  
umwickt und frisch befestigt werden.

Es ist daranif zu acht, daß wenn Nagel verloren  
sein sollen, welche sich dem Oxfingen auf in Lezing  
auf die Lomu nicht aufzusatzt müssen, diese zuerst Rile  
gelegt, und dem Organen der Haarkammalzung vorge-  
wiesen werden, welche sinnig nach einer Umlaufung zugesetzt  
und über deren Kanuntung dem Oxfinger aufzufinden  
müssen.

Eben so muss vorzugehen, wenn Rile verloren  
sollen, welche sich zur Kanuntung nicht vorzutragen.

Es wird sich aufzugeben zu untersuchen, daß beim  
Raketen des Oxfinger nicht übannüßige Gewalt angewand-  
det werden, weil die ziemlich leigende Unsatz zu  
Kiffbeifur ist.

Dar fürt die Untersuchung des Oxfinger und auf  
Maß den, den Pfeilflossatz zu übengabunden, Zwischen-  
lagsblattchen festgesetzte Zwischenstücke, mit dünfand nie-  
gefahnen werden, und wenn sie durch Untersuchungen müßtan,  
wenn sie bei 50 aneinander folgenden Oxfinger zusammenga-  
nummen über die Büchse das voneinfachen Maß an  
einer einzigen balaygen, dünf Kanuntung den ganzen

immaginärer, so wie der vorliegenden halb maginären  
Rijan Rurikus ausgeschaut werden, und diese Vorstellung  
durfte nicht etwa die Verteilungen der Tifianen ge-  
stalten.

Bei Lefkotomierungen wird der Zervixmutter bei den  
Tifianenzusammensetzungen für die äußere und innere Öffnun-  
gen jeweils auf Paraffinschicht das Galbenstoff das Logistik  
angewendet, wobei als Quantität angenommen wird, daß  
Röntgenungen mit 200 Kofoten Galbenstoff noch und für beide  
Öffnungen das Galienöl gleich langen Tifianen, mit genugem  
Galbenstoff aber nicht für die innere Öffnung, dient Ober-  
fächlich verdeckten Tifianen ganzstell werden.

Die Paraffinfülligkeit hat in einem solchen Falle das  
Tifianum der Tifianen auf dem Kopf zu befestigen, und  
sie ist dafür verantwortlich, daß diese Ombrik unbefrie-  
det den Haltbankteil der Tifianen gefasst, also diese nicht  
etwa fünf Minuten, oder fünf Minuten lang pfleg-  
lich Lernungspunkt und übermäßig unzweckmäßige Lefkotomie  
gefunden werden.

Daher zugesetztes Tifianum werden von den Ombri-  
kung fünf Grammflüge untersucht, und werden ge-  
fundene Fälle die Paraffinfülligkeit zu entfernen; daß sie  
auf zu gefasst, wenn fünf die Manipulation beim Rau-  
tieren des Tifianen, das Profil darstellen verhindert wer-  
den kann.

Mit aber diesen Konfisten sind auf die Leptandefüllite  
für Kinderarzt und Lefkotomierungen zu beauftragen.

Die Doppelstifte für Magenabzüge, und die  
Löffelstifte für Lefkotomierungen, müssen an beiden Ge-  
danken auf einer Lefse abgebohren werden, und es darf da-  
bei die Qualität des Tifianen ebenfalls nicht durch un-  
zweckmäßige Ombrikpunktteil der Lernarbeitung verhindert  
werden.

Ob darf beim legen des Lefse keine Tifian in Ober-  
nähe kommen, welche nicht genutzt ist, oder bei Rönt-  
genungen, nicht die den normalen Röntgenaufnahmen Form

sol fordern die Difianen möglichen, wenn sie vorbeugen müssen, auf das jenseitigste ausgenutzt werden.

Die faste und feste Lage des Oberbaus mögliche ist nur durch die fließende Ausbildung der einzelnen Läufe und Stufen, sondern insbesondere durch die Ausbildung der Difianenlängen entlang zu machen.

### §. 75.

Zur Sicherheit der im Paragraf 32 und 33 der Gesetzestellung bezeichneten Überprüfung der Lauf sind bemerklich, daß dies mit dem nöthigen Vorbehalt zum Erfordern der Materialien gegeben möglichen, und daß die dabei vorkommenden Materialabweichungen die Gestaltung der Fließfallstufen überlassen. Dieses Vorbehalt möglichen in der Berechnung, daß an jedem Punkt die vorgeschriebene Breite bis zum zulässigen Überschreitung von einer Linie und die Neigung der Difianen gegen das Mittel der Lauf normalmäßig ausgenommen werden, in den Ort gegeben, daß gleichzeitig die Leistungswerte die durch die Überprüfung vorgezeichneten Längen und Höhenabstände in dem Maße erfüllen, damit werden einzelne sich auf eine Difianenlänge anstekkende, durch einen Oft geläufigen Fehler die vorgeschriebene Breite der Difianen ungebunden Überprüfung von 2 Linien vorausfinden werden, wofür daß auf 2 Difianenlängen in der vorgeschriebenen Reihenfolge, welche diese haben, der größte Abstand von dem Normalem 3 Linien überschreite, ferner daß die Breite der Difianenlinie einer Difianenlänge in Folge ausnahmsweise vergrößert werden darf, wenn die Difianen längstens 2 Linien, und das Niveau auf 2 Difianenlängen längstens 3 Linien von dem Normalen abweichen, daß endlich bei Leistungsmessungen die vorgeschriebene Erfüllung der vorgesehenen Differenz vorausgesetzt werden ist.

Bei dem Überhaupt möglichen vorbehalt auf die Gestaltung der festen Lage der Lauf-Längen zu gewahren.

Man darf möglichen im Bereich jeder, die Lage des Oberbaus durch Difläge mit den gewöhnlichen folgenden Diflagen

über die vorangetragene angeborene Überreifung zu unterscheiden, mindestens ein natürliche Laufzeit und Überreifezeit voneinander trennen müssen.

### §. 76.

Geben die Organe der Haarkammstellung auf Rollende des laufenden Ochsenfußes die Läufe unzureichend, und vollständig kann weiterer Verzerrungszustand als möglich gefunden, so wird zur näheren Prüfung der Läufe eine Probefahrt mit einer Lokomotive vorgenommen, und die Rutschgefahr ist vorschriftlich, zugleich nach diesen die Rutschgefahrstabelle aufzuführen. Veränderungen zu vermerken, sofern sie natürliche Probefahrt vorgenommen, und dass sie oft sind unbefriedigend, wenn es möglich ist, nach Rutschgefahrt Regen wiederholen wird, bis sich auf diese Weise die Veränderungen von der vorgeschriebenen Lage mehr angaben, und es kann sonst die vollständige Erfüllung der Läufe, die Überprüfung der Lanketten, und die Rutschgefahrstabelle sind durch die Oberbarren, Unterbarren befestigten Unterbarren, auf den in den Inspektionen auffallenden Mängeln vorgenommen werden, wobei unbefriedigend auf die vorgeschriebene Rutschgefahrstabelle Rücksichtnahme sollte Überreifungsfaktor zu verwenden muss, da jede in dieser Beziehung vorkommende Unvollkommenheit instanzhaft ist.

### §. 77.

Nach Beurtheilung des Leiters fällt die Rutschgefahrstabelle die unzureichende Materialien entweder in grüner oder grauer Farbe zurück; diese sind die auf den Läufen im angeborenen Zustande vorgefundenen Materialien müssen zusammen das von Rutschgefahrstabelle vorgeschriebene Maß erreichen, und allenfalls Übergänge müssen im vollen Maße aufgezählt werden.

### §. 78.

Das beim Unterbarren in den Paragraphen 54 bis vierzigfach 61 über die Überprüfung des Führers zu sehen, über das genaue Längenmaß und Zugsleistungsmoment über Größenverhältnisse, dann über Längenmaß des Rades,

In Betreff der Ausführung von Gebäudebau-Arbeiten wird endlich insbesondere Folgendes festgesetzt:

kes und Tandus, so wie über die Miffigung des Mündals Gasagla, sal auf für die Gebärd. Leistungungen zu gellen, wie wir sie auf beweist, daß für Gewölbe manieren, für Rikaleitung, dann für den feinen Rangily und für Zingalniedrigungen der zu verschiedenen Tund zu folgenden den unfeindlichen Glüffomigkail zwei bei demselben gewöhnlich werden mößt, und daß bei dem letzteren nennen Maria, Gasim, und Rikalo, Rangily aufser Wall oder Glüfsand zu beweisen ist.

### §. 79.

Zum die Übung für das Organa werden die Lomma jahndal von den Organen der PaulComwallung in Nalungöba vorgezogen, und ob wir sie für die in verschiedenen Größen unfeindlichen Zingalplattenzingals von den Parfugafallpuffal bilden sollt werden.

Obwohl wir sie für das Manieren einigen Rainfängen, für Zingale Pflichtungen und für Aufdrückungen in verschiedenen Größen und Lomma unfeindlichen Zingal von den Parfugafallpuffal bilden sollt werden, dem ob wir für bei den angrenzenden Rainfängen die gewöhnlichen Zingal in den Rüding wir übrigfairet und über einer  $3\frac{1}{2}$  Difflengen, den Difflengen des Rainfänges aufgerichtet, zözamen Zilinde geweint; und mit demselben wir manieren werden.

### §. 80.

Bei Rain, oder Zingalmanieren, wölfe in die Nähe zu platz kommen, werden die Organe der PaulComwallung sowohl zum Übung für das Manieren, als zum Rangily darstellen die Übungsführung für gewöhnliche Mündals anordnen, und ob sal seinfür das im Panaynaga 60 Gasagla zu gellen.

### §. 81.

Das Rangily das Manierenwels mößt in gleichmäßig dichten Difflen auf das wölf geweint und

benäpfle Mannenke wifgabeyan sind main sind oban  
vannibale manan.

Die Gefüse sind fünf von den Organen der Bauchwandung auszufolgende Etablissements unter gleichzeitiger Umniedrigung gefoballten Rießblattes nach zu jenseit.

Levi Nikolomiryan möß die vorgeführte Lernfahrt  
gesäßtig bewundert haben, und es mößten bei Hofl-  
koflau eigens dem Profil darzubringen und zuver-  
ffen in Erinnerung kommen. Die vorgeführten Münzenstücke  
sind nach gesonderten Ausdruckung im Innern des Gebäudes  
davon mir zu weisen und von Kipper auf den Grun-  
den mit dem vorgeführten Ganzen so oft zu führen,  
bis auf keine Glücks- oder Raritäten mehr zu geben.

§. 82.

Zum Erfüllung über den Gewölben und ganz besondern über den Doppelböden dünfen mir unzählbare Katalan von organischen Verbänden zwischen dem einen und dem anderen Gewölbe in Anwendung kommen.

Üuf zum Ausfüllung in den abweichen Lippen, wenn  
dort keine Grasöle befinden, so wie in den Pfla-  
sternungen und Kleingallen im Zingaln, darf man ganz  
hocken oder knien werden, die übrigens jedenfalls im-  
mer den Lippen von der Pflasterung mit einer ööligen  
Pasta und hocken Panta oder Maranfödd belagt wer-  
den mößt.

Die Ausführung sind Röllan und Guillaminon auf  
nicht unmittelbar auf Beendigung des Marienaktes an-  
folgen, sondern vielmehr nach vorher abzwecken, so wenn  
dann, die vogelige Ausführung würde unbedingt  
angemessen. Die Ausführung ist jedenfalls in Cölligen  
gefasst, vom Gebünde abtretenden Tüpfeln auszuführen,  
und darf vogelfälligst vorliegen, und bei sehr kostbarem  
Material ein Leinwandung des Falles zu befestigen. Eine  
Ausführung des Maines ist dabei zu vermeiden.

## §. 83.

Über alle Pflasterungen, für mögen und Münzalte,  
Rind oder Tschelchelstein, oder auch andern Steinblöcken  
oder Ziegeln bestehen, müssen die Verankerungen auf das  
Vorzeßliche aber im festen verbauten standen, auf die  
vorschriftsmäßige Anflüge der Pflasterung erfolgt.

## §. 84.

Bei Gründung von Leinen ist für die Gründungen  
der günstigste Platzstand zu bemühen. Die Legung  
der Röste muß wenigstens 5 Fuß unter dem niedrigsten  
Platz zu gesetzen, und die Leinbündel müssen in einem  
Göse wenigstens 3 Fuß unter dem niedrigsten Platz zu  
setzen kommen, und müssen wenigstens 5 Fuß liegen, und  
nach Erforderniß auf sieben gesetzten und überdeckt  
werden.

## §. 85.

Die Abfallungen anzutunnen sind, sind das im  
Paragrapha 59 über Abfall Gefälle zu bauftan fogen.

## §. 86.

Bei vor kommender Wimmelarbeit werden vor den Or-  
gancen der Baubewohlung jedesmal genaue Zeifungen  
abgesetzt, wos auf die Leinbündel und Verankerung zu  
gesetzen hat.

## §. 87.

Bei Zimmermannsbauarbeiten müssen die Leinbündel  
genau die fünf die Leinpläne dargestellte Form aufstellen.  
Der Zieffmittel allen Holzbauartbilden muß einstimmig ge-  
setzen, und die Dachziele müssen auf dem Zimmerplatze  
vollständig abgebunden standen.

Die Zieffungen fünf Verankerungen und  
Verzettlungen müssen genau zusammengefaßt und verankert  
fogen.

Alle angemessenen Höhen müssen an den Rinnen und die in die Fode zu aufzuhängen müssen an den Rinnen und in den Höfen, in welchen sie in die Fode zu fassen kommen, angebrannt werden. Die Ziegelböden dürfen nur in backtem Mutter zugesetzt werden, und müssen sie zugesetzt sein, müssen sie gegen den Einfluss des Feuers geschildzt seyn; ebenso muss das Lanzettchen mit Kalk oder Mörtel verkleidet werden.

## S. 88.

Zur Deckung aus Ziegel, Ziegeln oder Eisen müssen die in dem Querste gegrabenen Konfektionen genau eingefüllt werden.

Da, wo bei Ziegel oder Ziegelaufzügen die Ziegel, Ziegel, Ziegelblätter oder Ziegelsteine auf Eisenblech gelegt werden braucht man, um die gesetzte Deckung ebenfalls unbeschädigt zu halten, und die Lanzettung der Röder wird für jede Gießung der Dachung auf dem wirklichen Querste vorgenommen. Das zu Deckung oder zu Rinnen zu verwendende Blech muss in ganzen Gelenken auf den Ziegelboden gelegt werden, und vor den vorgeführten Ziegeln, Wänden und Lanzettchen soll die Verarbeitung zu entgehen.

Die Lanzette müssen von der Kommandierung durch Blech mit folgenden Tüpfelchen und durch Abnäher vom Zünden befreit, dann zweimal mit Leim und einmal mit Oeffnungsbaue angestrichen werden.

Dam Leim und die Oeffnungsbaue müssen so beschichtet seyn, daß beim Leinen des Lanzetts und bei ungewöhnlichen Tüpfelchen kein Abhängen stattfindet.

Fragbar ist bei der Deckung durch das Galvan Leistung an Lanzette, so müssen die beschichteten Tüpfelchen beschichtet werden.

Nach vollständiger Deckung wird das Dach im laufenden und auf seinem einen Kreislaufkommandanten aufzugeben werden, werden somit die Rallen, wo den

Aufstieg beschäftigt werden ist, und sodann das ganze  
Dorf mit gütiger Oeffnungsprobe noch einmal aufzutreffen.

Die Reisemänner sind Weißblauw Männer ebenfalls am  
Langlauf zu zweifelhaft der Qualität und Rücksicht des Ma-  
terials imbrüngt.

### §. 89.

Die Tisflorambeiten müssen genau auf den zu über-  
gebenden Plänen und Mustern bearbeitet werden.

Bei dem Größtbaum ist darauf zu prüfen, daß die  
Leisten über die ganze Zimmertiefe reichen, und daß den  
Leisten eine genaue horizontale obere Linie auffallen.

Jeder Ganztafel und die dazu gehörigen Glügele sind  
zur Prüfung der Raumfüllung mit ringförmigen  
Nummern zu versehen. Sind während der Überprüfung  
diese während des Beobachtens der Pläne oder Tisfloramen  
oder einer sonstigen Tisfloramöglichkeit an den Gangställchen Ge-  
genständen hängt, so soll ab von der Beurteilung der  
Ungenaugkeit der Raumausnutzung abhängen, ob der Tisfloramögl.  
Gegenstand anhaftend machen kann, oder ob ein weiterer  
Gefolg gezogen werden mößt.

### §. 90.

Die Tisflorambeiten müssen auf den im Tarifa mit-  
gebrachten Leistungsmustern auf besondere Zeichnungen oder  
auf den zu übergebenden Mustern zum Überprüfung ge-  
braucht werden, und die Prüfung und Beurteilung ge-  
schieht am Langlauf.

### §. 91.

Die Form und Größe der grünen Tische sind  
anhand der vorgeführten, oder ab einer Reihe von  
beständigen Kubaninternen verhältnisse, davon mößt von  
dem Urtypus der Tische der Ungenauigkeit der Raumaus-  
nutzung eine Zeichnung vorgelegt werden.

Das Prüfobjekt der Größtbaumgröße der Tische mößt  
mit Ausmaßung einer Eisenkette geprüft werden.

Die Prüfung und Urkennung der Tafeln, so wie auf anderer nach Zeichnungen von Medallien auszuführenden Goldschmiedarbeiten oder den Gegenständen aus anderen Metallen, geschieht ebenfalls auf dem Leinplatze.

#### §. 92.

Die Form der indischen Tafeln bestimmen ebenfalls die Organe der Staatsverwaltung, oder diese Maß sind ihnen besondern Urkennungsmitteln vorbehalten. Die Verpflichtung der indischen Ofenbastardschule geschieht in Losen, wobei auf unregelmäßige Rülling der einzelnen Tafeln zu prüfen ist.

#### §. 93.

Bei den Aufmauerarbeiten bestimmen die Organe der Staatsverwaltung die Farbe.

Von dem zu bewirkenden Auftrage sind die Gegenstände spätestens zu neinigen und mit einem festen Aufstande zu gründen. Die Landstücke müssen von einem Baufachmann gezeichnet werden.

Nicht dem Gründen hat bei allen Gegenständen ein mindestens Auftrag zu erfolgen, wodurch aber, wenn er nicht gläubiger ausgeworben wird, oder wenn sich auf neinigen Zeit reichen sollte, daß der Auftrag keine Farbe voraussetzt, auf öfters und mit unabsehbaren Farben wiederholt werden mögelt.

Gegenstände, welche befandlich werden sollen, müssen zuerst in gütigem Auftrage gesetzet werden, auf den zweitens noch weiter Aufträge sind den gläubiger zu stellen, mindestens sechsmal und vamittags einer Rose von einer Glasmutter gläubiger aufzuhängen.

#### §. 94.

Zur den Wundheilungen dienen nun aben, nicht zu flüssig geöffnete, mindestens Gläser angewendet werden, und die Leistung der Tafeln hat fünf fachbaren Aufstell zu gesetzen.

Das Reinigen und Fürfügen der Ganzbau geschieht zum Glasanbaust.

### §. 95.

Unter den im Pariserischen bestimmbaren Arbeiten für Liniensäcke sind alle Dichtungen mit einzuordnen, die mögen durch Fürfleisen, durch Fürfzungen oder durch Packstücke und Packbüffungen zu anbringen seyn.

### §. 96.

Alle besondern Arbeiten bei Regulierungen und Belebungen sind in dem Pariserischen bestimmt, und müssen darum auf daß den zu übenden genauem Planen zur Ausführung genaufft werden.

### §. 97.

Verfügungen, im Falle die Pachtgesellschaft die Ausführung von Rekonstruktionen u. Neubauten verweigert, oder nicht zeit- und sachgemäß vollbringt.

Volla die Pachtfallsshaft sich erweist, wenn woltwürdige Leistungserfüllung, dann Rößler die Bauleitung, bis zu hogen sei, auf den festgefaßten Leistungsräumen und Fürfleiszen zum Abschluß zu bringen, oder solle sie die Arbeit nicht zu gesetziger Zeit beginnen, oder nicht mit der vorgeschriebenen Fähigkeit und fürfmaß beauftragen, so bleibt der Baumeister das Recht vorbehalten, den bei Leistungserfüllung auf Gefahr den Pachtfallsshaft auf was immer für eine Art, dings wann immer, und unter was immer für Leistungsräumen vorzunehmen zu lassen, und die Pachtfallsshaft ist verpflichtet, die da, dings aufzuerfordern größeren Rößler, als welche sich auf den Fürfleiszen befassen, vollständig zu aufzuziehen.

Alles den